



**LANDESAMT FÜR  
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17  
56073 Koblenz

Telefon:(0261) 4932-0  
Telefax:(0261) 4932-36740  
Poststelle@lfst.fin-rlp.de  
www.lfst-rlp.de

19.01.2022

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

**Aktenzeichen**  
S 2233 A - St 31 1

**Auflage**  
nur AIS

**Ansprechpartner/-in**  
Frau Porschen

**Telefon/Fax**  
(0261) 4932-36698

**Rundverfügung**

**Einkommensbesteuerung der nicht buchführenden Landwirte**

**hier: Ermittlung des Gewinns aus Weinbau für das Wirtschaftsjahr 2020/2021**

**Inhalt**

<b>1. Grundsätze</b> .....	1
<b>2. Richtbeträge</b> .....	2
<b>2.1 Bepflanzungskostenrichtbetrag</b> .....	2
<b>2.2 Ausbaupostenrichtbeträge</b> .....	3
<b>2.3 Richtbeträge führen zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung</b> .....	3
<b>2.4 Sonstige Kosten</b> .....	3
<b>2.5 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG</b> .....	4
<b>3. Kaufpreisaufteilung bei dem Erwerb von Rebflächen mit älteren Rebanlagen</b> .....	5

**1. Grundsätze**

Für die Einkommensteuerveranlagung der nicht buchführenden Winzer einschl. der Inhaber gemischter Betriebe (Weinbau und Landwirtschaft) für das Kalenderjahr 2019 bzw. für die Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahres (Wj.) 2019/2020 gelten die grundlegenden Anordnungen

**Öffnungszeiten:**

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr  
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

in der [Rundverfügung \(Rdvfg.\) vom 02.12.2013 – S 2233 A – St 31 1/St 31 5](#) –, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Ansatz der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau lediglich der Vereinfachung der Gewinnermittlung im Weinbau dient und eine Inanspruchnahme der Richtbeträge **ab dem Wj. 2014/2015** durch den Steuerpflichtigen **einheitlich** auszuüben ist. Die Einräumung des Wahlrechts erfolgt demzufolge nur zwischen dem Ansatz sämtlicher bei ihm in Betracht kommender Richtbeträge (Bebauungs- und Ausbaukosten) oder dem Nachweis der tatsächlichen Betriebsausgaben. Es ist dementsprechend auch nicht mehr zulässig, dass der einzelne Betrieb, z. B. die Ausbaukosten zum Fasswein nachweist und lediglich für die Kosten der Abfüllung und Ausstattung der Flaschenweine einen Richtbetrag ansetzt.

Sofern der Weinbaubetrieb **ab dem Wj. 2016/2017** anstelle der Richtbeträge die **tatsächlichen Betriebsausgaben** geltend macht, kann die Vereinfachungsregelung von dem Betrieb in nachfolgenden Wj. nicht mehr beansprucht werden. Dies gilt wegen der Betriebsbezogenheit der Vereinfachungsregelung selbst dann, wenn beispielsweise der Betrieb wesentlich verkleinert oder vergrößert wird oder sich die Art und Weise der Vermarktung ändert. Eine Rückkehr ist nach einer unentgeltlichen Übertragung i. S. v. [§ 6 Abs. 3 EStG](#) oder Einbringung des Betriebs i. S. v. [§ 24 UmwStG](#) zum Buch- oder Zwischenwert auch für den Rechtsnachfolger ausgeschlossen.

## **2. Richtbeträge**

### **2.1 Bebauungskostenrichtbetrag**

Der für das Wj. 2020/2021 gültige Bebauungskostenrichtbetrag beträgt

**2.850 €/ha Ertragsrebläche.**

Mit Blick auf die sich angleichenden Kostenstrukturen wird für die Weinbaugebiete Nr. 1 (Rheinhessen, Pfalz und Nahe) und Nr. 2 (Ahr, Mittelrhein, Mosel, Ruwer, Saar und Sauer) seit dem Wj. 2019/2020 ein einheitlicher Bebauungskostenrichtbetrag ausgewiesen.

Mit diesem Richtbetrag sollen die entsprechenden tatsächlichen Kosten des Weinbaubetriebs während eines Wj. abgedeckt werden. Aus diesem Grund ist eine sachgerechte Anpassung des Richtbetrages (= Erhöhung oder Minderung) erforderlich, wenn sich die betrieblichen Verhältnisse im Laufe des Wj., z. B. durch Pacht, Verpachtung, Kauf oder Verkauf oder unentgeltliche Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, wesentlich verändern.

Für Wj., die nach dem 31.12.2018 beginnen, also erstmals für das Wj. 2019/2020, können Land- und Forstwirte ohne weitere Voraussetzungen das Kj. als Wj. bestimmen ([§ 8c Abs. 2 Satz 1 EStDV](#)). Bei der Umstellung auf ein kalendergleiches Wj. ist ein verlängertes Wj. zu bilden. Sofern der Steuerpflichtige den Bebauungskostenrichtbetrag für ein verlängertes Wj. In Anspruch nimmt, bestehen keine Bedenken, wenn aus verwaltungsökonomischen Gründen entsprechende zeitanteilige, adäquate Zuschläge zu den Richtbeträgen gewährt werden. Hinsichtlich der technischen Erfassung dieser Zuschläge in der Gewinnermittlung wird auf die [Rdvfg.](#)

[Vom 09.02.2021 – S 2233 A – St 31 1, Tz. 2.1.1](#) verwiesen.

Die Absetzungen für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter, die der Bebauung dienen, z. B. für Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Geräte sowie Weinbergsanlagen werden von diesem Betrag nicht erfasst. Deshalb sind die AfA und die Aufwendungen nach [§ 6 Abs. 2 EStG](#) für geringwertige Wirtschaftsgüter und die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach [§ 6 Abs. 2a EStG](#) nur gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis) zu berücksichtigen (siehe [Tz. 1.2.1.1.1 der o. a. Rdvfg. vom 02.12.2013](#)).

## 2.2 Ausbaukostenrichtbeträge

Soweit selbstausbauende Betriebe die Bebauungskosten und Ausbaukosten (einschl. der Kosten für Flaschenfüllung und Ausstattung) nicht nachweisen, können die Aufwendungen für den Ausbau neben den Bebauungskostenrichtbeträgen mit folgenden Beträgen je Liter erzeugten Weins berücksichtigt werden (vgl. im Übrigen [Tz. 1.2.2.2 der o. a. Rdvfg. vom 02.12.2013](#)):

– bei Verkauf des Mostes	<b>0,02 €/Liter</b>
– bei Ausbau zum Fasswein	0,02 € + 0,05 € = <b>0,07 €/Liter</b>
– für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche	0,07 € + 0,58 € = <b>0,65 €/Liter</b>
– für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche	0,07 € + 0,78 € = <b>0,85 €/Liter</b>

Die Ausbaukostenrichtbeträge umfassen **ab dem Wj. 2016/2017** auch die gesamten Vertriebskosten (z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten, Abgaben für die Absatzförderung, etc.), jedoch nicht mehr die AfA für Wirtschaftsgüter, die dem Ausbau dienen.

Ab diesem Zeitpunkt werden bei den Weinbaubetrieben nunmehr die AfA, Sonderabschreibungen und die Aufwendungen nach [§ 6 Abs. 2 EStG](#) für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach [§ 6 Abs. 2a EStG](#) insgesamt gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis) berücksichtigt. Dadurch wird eine einheitliche Handhabung mit den Schätzungslandwirten erreicht.

## 2.3 Richtbeträge führen zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung

Die Finanzämter sind an die veröffentlichten Richtbeträge und Richtwerte nicht gebunden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt.

## 2.4 Sonstige Kosten

Für Kosten, die betriebsbezogen oder regional bedingt nicht in jedem Weinbaubetrieb anfallen, kann neben dem Bebauungskostenrichtbetrag und den Ausbaukostenrichtbeträgen ein Betriebsausgabenabzug erfolgen. Diese berücksichtigungsfähigen sonstigen Kosten sind ab dem

**Wj. 2016/2017 abschließend** aufgezählt:

- Lohnaufwand (ohne Löhne für die Herstellung der Rebanlage und Jungfeldpflege)
- Aufwendungen für den Einsatz eines Traubenvollernters,
- Aufwendungen für Hubschraubereinsatz und den Einsatz eines Raupenmechanisierungssystems (RMS) für die Schädlingsbekämpfung (ohne Spritzmittel),
- Pacht- und Schuldzinsen,
- Beiträge zur Hagelversicherung,
- an das Finanzamt tatsächlich abgeführte Umsatzsteuer,
- Kosten für Frostschutz, Beregnung, Bewässerung, Wildschutz, soweit nicht zur Rebanlage gehörend,
- Vorsteuerbeträge nach [§ 15 UStG](#), soweit sie mit der Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des [§ 6 EStG](#) in Zusammenhang stehen,
- Absetzungen für Abnutzungen für Wirtschaftsgüter,
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von [§ 6 Abs. 2 EStG](#) oder mittelwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von [§ 6 Abs. 2a EStG](#),
- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Wirtschaftsgütern, z. B. der Rebanlage aufgrund von Frostschäden, Reblausverseuchung, etc.,
- Sonderabschreibungen,
- Aufwendungen für Flurbereinigung, Wegebau sowie Wegeunterhaltungskosten, soweit sie nicht zu aktivieren sind,
- Kosten der Zuckering,
- Rechts- und Beratungskosten.

Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind neben den Bebauungskosten- und Ausbaukostenrichtbeträgen nicht mehr als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

## **2.5 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG**

Ermittelt der Weinbaubetrieb den Gewinn nach [§ 4 Abs. 1 EStG](#) ist die Inanspruchnahme der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau nicht zulässig.

Sofern der Gewinn aus Weinbau bei einem buchführungspflichtigen Betrieb allerdings zu schätzen ist, können die Richtbeträge als Anhaltspunkt für entsprechende Aufwendungen herangezogen werden. Die einer Schätzung anhaftenden Unsicherheiten gehen jedoch zu Lasten des Weinbaubetriebes, der durch die Vernachlässigung seiner steuerlichen Mitwirkungspflichten selbst Anlass zur Schätzung gegeben hat. Deshalb kann sich das Finanzamt bei der Schätzung durchaus an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren ([BFH vom 01.10.1992 – IV R 34/90, BStBl 1993 II, 259](#) und vom [13.07.2000 – IV B 102/99, BFH/NV 2000, 3](#)). Allerdings ist die Schätzung kein Sanktionsmittel und darf daher keinen Strafcharakter haben.

Bei der erstmaligen Schätzung des Gewinns eines neu gegründeten Weinbaubetriebs kann grundsätzlich von den o. a. Richtwerten ausgegangen werden ([R 13.5 Abs. 1 Satz 4 EStR](#)

[2012](#)), sofern der Weinbaubetrieb eine vollständig ausgefüllte Anlage L eingereicht hat. Etwas Anderes gilt, wenn beim Weinbaubetrieb wiederholt eine Schätzung vorzunehmen ist, mehrfach von einer ordnungsmäßigen Gewinnermittlung zur Schätzung wechselt oder Anhaltspunkte für unterdurchschnittliche Aufwendungen vorliegen. Bei einer solchen Sachlage können im Rahmen der Schätzung des Gewinns aus Weinbau von den Richtbeträgen angemessene (Sicherheits-)Abschläge vorgenommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass buchführungspflichtige Weinbaubetriebe, deren Gewinn geschätzt wird, den Betriebsprüfungsstellen zu melden sind, soweit eine Prüfung geeignet erscheint oder aus anderen Gründen Erfolg verspricht. Insbesondere gilt dies für alle Weinbaubetriebe, die ihrer Buchführungspflicht einige Zeit nachgekommen sind, dann keine Bücher mehr führen und sich schätzen lassen. Ist in diesen Fällen eine Betriebsprüfung vorgesehen, hat die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ([§ 164 AO](#)) zu erfolgen.

### **3. Kaufpreisaufteilung bei dem Erwerb von Rebflächen mit älteren Rebanlagen**

Weinbaulich genutzte Flächen bestehen einkommensteuerrechtlich üblicherweise aus den Wirtschaftsgütern Grund und Boden und Rebanlagen. Letztere beinhalten die Erziehungsvorrichtungen (Drahtrahmen, Pfähle, etc.) sowie die Reben.

Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung sind beim gleichzeitigen Erwerb mehrerer Wirtschaftsgüter – hier Grund und Boden und Rebanlage – steuerrechtlich die Anschaffungskosten jedes einzelnen Wirtschaftsguts zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung des Wirtschaftsguts Rebanlage ist ein Gesamtkaufpreis für ein bestocktes Grundstück auf die Rebanlage, die der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

Die Aufteilung ist grundsätzlich nur erforderlich, sofern es an einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung fehlt oder diese steuerlich nicht anzuerkennen ist. Anderenfalls ist die im Kaufvertrag vereinbarte Aufteilung zu Grunde zu legen, sofern sie zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und zum anderen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die realen Wertverhältnisse widerspiegelt und wirtschaftlich haltbar erscheint ([BFH vom 16.09.2015 – IX R 12/14, BStBl II 2016, 397](#)).

Maßgebend für die Aufteilung des Kaufpreises ist im betrieblichen Bereich das Verhältnis der Teilwerte, im privaten Bereich grundsätzlich das Verhältnis der Verkehrswerte der einzelnen Wirtschaftsgüter ([BFH vom 27.06.1995 – IX R 130/90, BStBl II 1996, 215](#)).

In der Vergangenheit wurde vermehrt festgestellt, dass bei der Veräußerung von bestockten Weinbergsflächen mit älteren Rebanlagen der Kaufpreis für den anteiligen Grund und Boden und die aufstehenden Rebanlagen steueroptimiert aufgeteilt wird. In diesen Fällen wird unabhängig vom Alter der Rebanlage hierzu häufig ein Aufteilungsmaßstab von bis zu 50:50 gewählt. Rebanlagen, die im Zeitpunkt des Erwerbes bereits 25 Jahre und älter sind, kann jedoch grundsätzlich kein besonderer Wert mehr zugemessen werden. Eine Ausnahme kann nur bei Betrieben mit Flaschenweinbereitung, die gezielt Weine mit besonderem Qualitätsanspruch aus älteren Anlagen erzeugen und diese im Rahmen der Vermarktung als Besonderheit herausstellen (z. B. „alte Reben“, ältester Weinberg der Region u. ä.) bestehen.

Werden die Rebanlagen zeitnah, d. h. innerhalb von drei Jahren, nach Erwerb gerodet, ist im

Regelfall der gesamte vereinbarte Kaufpreis dem übertragenen Grund und Boden zuzurechnen. Die Grundsätze zu den Abbruchkosten (H 6.4 „Abbruchkosten“ EStH) sind analog anzuwenden. Die Rebanlage hat in einem solchen Fall für den Erwerber wegen den notwendigen Kosten für deren Rodung von vornherein üblicherweise keinen Wert.

In Zweifelsfällen ist der Weinbausachverständige des LfSt, Herr Lukas Schmitz, einzuschalten.

Die Kaufpreisaufteilung ist im Allgemeinen sowohl beim Veräußerer als auch beim Erwerber von ertragsteuerrechtlicher Relevanz und kann für beide Vertragsparteien nur einheitlich vorgenommen werden. Bei Streitigkeiten über die Kaufpreisaufteilung ist deshalb der jeweils andere Beteiligte des Kaufvertrages grundsätzlich nach [§ 174 Abs. 4 AO](#) beizuladen, damit nach [§ 174 Abs. 5 AO](#) bei beiden Vertragsbeteiligten eine einheitliche Entscheidung über die Kaufpreisaufteilung gewährleistet wird.

Im Auftrag

Birgit Schneider

Verfallsdatum: 31.01.2025

DokID: AIS\_RV20220119160816St311

Verteiler: AIS, Juris, Internet